# Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2016/IV/1653 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 18.03.2016

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller

Finanzverwaltungsamt bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Senator für Finanzen, Verwaltung und bet. Senator/-in: Ordnung

# Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern betreffend § 14 Abs. 4 S. 3 und 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

19.04.2016HauptausschussKenntnisnahme11.05.2016BürgerschaftKenntnisnahme

#### Sachverhalt:

# **ZURÜCKGEZOGEN AM 17.05.2016**

Zur Information der Bürgerschaft wird der beim Ministerium für Inneres und Sport gestellte Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern betreffend § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern – Annahme von Spenden – vorgelegt.

Lt. § 2 Abs. 1 KommStEG M-V hat eine Information über die Antragstellung zu erfolgen.

Als Anlage ist der vorstehend genannte Antrag sowie das Begleitschreiben beigefügt.

Durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) werden in bestimmten Not-/ Katastrophenfällen vereinfachte Zuwendungsnachweise zugelassen. Durch diese vereinfachten Zuwendungsnachweise kann in Folge eine Spende beim Spender ohne (die sonst erforderliche) gesonderte Bescheinigung (sog. Spenden.-/Zuwendungsbescheinigung) der spendenannehmenden Stelle steuerlich in Abzug gebracht werden. Hierdurch soll die Spendenbereitschaft gefördert werden. Diese BMF-Schreiben für vereinfachte Zuwendungsnachweise werden für einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

Mit Datum vom 22.09.2015 ist ein BMF-Schreiben mit Hinweis auf einen zulässigen vereinfachten Zuwendungsnachweis zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge ergangen— gültig bis zum 31.12.2016.

Mit o.g. Antrag wird vorgeschlagen, dass die Annahme von Spenden nach § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 KV M-V durch die entsprechenden Gremien, nur für Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, bis zu einer Höhe von 5.000 € und bis zum 31.12.2016 (in Anlehnung an das vorgenannte BMF-Schreiben), nicht erforderlich ist. Hierdurch könnte (analog zum vereinfachten Verfahren zum

Zuwendungsnachweis) der verwaltungsinterne Verfahrensablauf zur schnelleren Verwendungsmöglichkeit von Spenden beschleunigt werden.

Um die Kontrollmöglichkeit der Gremien und bzw. um deren Informationsrecht zu gewährleisten, wird im o. g. Antrag vorgeschlagen, dass eine monatliche Informationspflicht der Spenden erhaltenen Organisationseinheiten / Ämter besteht. Die Gremien würden also im Nachgang informiert (Informationsvorlage).

**Roland Methling** 

Anlage:

Vorlage 2016/IV/1653 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 18.05.2016

Anlage HANSESTADT ROSTOCK

### DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1 19055 Schwerin Sachbearbeitende Stelle:

Finanzverwaltungsamt Abt. Kommunale Steuern und Abgaben St.-Georg-Straße 109 18055 Rostock

Auskunft erteilt: Frau Grape

zimmer: 102

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen 20.3

Telefon/Telefax 0381 3812040

Datum 16.03.2016

Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern betreffend § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der aktuellen und andauernden Flüchtlingssituation in Deutschland wurden verschiedene Maßnahmen zum Bürokratieabbau getroffen, um die Hilfe und Unterstützung für Flüchtlinge schneller umsetzen zu können.

Z.B. hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das BMF-Schreiben vom 22.09.2015 "Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge" erlassen. Mit diesem Schreiben wird der vereinfachte Zuwendungsnachweis für Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge auf Sonderkonten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne betragsmäßige Beschränkung zugelassen (für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.12.2016). Eine Spende kann in Folge ohne gesonderte Bescheinigung der spendenannehmenden Stelle steuerlich durch den Spender in Abzug gebracht werden, wodurch die Spendenbereitschaft gefördert werden soll.

Diese positive Wirkung sollte auch in der kommunalen Verwaltung nicht unterbrochen werden, wobei der zügige Mittel(durch)fluss priorisiert werden sollte. D.h. schnelle verwaltungsinterne Abläufe sollten das Ziel sein, damit die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Betroffenen möglichst bald eingesetzt werden können.

Für die in § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgesehene Regelung zur Spendenannahme (Annahme von Spenden bis 100,- € durch Oberbürgermeister; ab 100,- € bis 1.000,- € durch Hauptausschuss; ab 1.000,- € durch Bürgerschaft) sind Verfahrensabläufe einzuhalten, die zu einem zeitlich länger dauernden Mittel(durch)fluss führen:

Nach Eingang einer Spende ist eine Beschlussvorlage zu fertigen, welche dann dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung / Spendenannahme vorgelegt wird. Die Erstellung der Vorlage, die (nur) monatlichen Tagungen des Hauptausschusses bzw. Bürgerschaft und die damit einhergehenden Fristen für die Tagesordnung bedingen verwaltungsseitig einen Zeitbedarf, der mehrere Wochen beträgt (ca. mindestens 4, oftmals länger). Erst nach Annahme der Spende durch das zuständige Gremium kann dann die Verwendung der finanziellen Spendenmittel erfolgen.

Um den zeitlichen Ablauf zu verkürzen wird vorgeschlagen, § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V betreffend die Zuständigkeit für die Annahme von Spenden auszusetzen; begrenzt auf die Annahme von Spenden zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen und nur für den Zeitraum bis 31.12.2016 – in Anlehnung an das o.g. BMF-Schreiben.

Die Regelungen des § 44 Abs. 4 KV M-V dienen der Transparenz und damit einhergehend auch der Korruptionsprävention, weshalb mit diesem Antrag nicht grundsätzlich die Regelung aufgegriffen wird, sondern nur für besondere Fälle, hier die Flüchtlingssituation.

Um die Intention der Regelung zu erhalten, sollte eine betragsmäßige Begrenzung erfolgen. Es dürfte davon auszugehen sein, dass es eine Vielzahl von Spenden mit geringem bzw. mittlerem Wert gibt, so dass die Regelung des § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V nur bis zu einem bestimmten Betrag, z.B. von 5.000,- €, ausgesetzt werden sollte. Spenden darüber hinaus sollten wie bisher durch die Bürgerschaft angenommen werden.

5.000,- € als betragsmäßige Grenze dürfte sich i.d.R. der Höhe nach noch nicht als essentielle Größenordnung für eine Gefährdung hinsichtlich eines korrupten Verhaltens bzw. mangelnder Transparenz darstellen.

Hinsichtlich einer unzulässigen Mittelverwendung direkt nach Spendeneingang ergibt sich – unabhängig ob § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V Anwendung findet – immer das gleiche Risiko.

Die der Regelung des § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 KV M-V inne wohnende Information der zuständigen Gremium über Spendenmittel könnte durch eine monatliche Informationspflicht der Spenden erhaltenen Organisationseinheiten / Ämter erfolgen. Die Gremien würden also im Nachgang informiert (Informationsvorlage).

In den zu erstellenden jährlichen Bericht nach § 44 Abs. 4 S. 5 KV M-V könnten die Spendenannahmen ohne Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 KV M-V von den anderen Spendenannahmen strukturell abgesetzt werden. So wäre das unterschiedliche Verfahren bei der Annahme von Spenden sofort ersichtlich und dem Transparenzgedanken Rechnung getragen.

Losgelöst von diesem Antrag mit dem Hintergrund der Flüchtlingssituation könnte grundsätzlich überlegt werden, jeweils in Anlehnung an BMF-Schreiben zum vereinfachten Zuwendungsnachweis bei Katastrophen- und/oder anderen Sonderfällen, § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V temporär und betragsmäßig außer Kraft zu setzen.

Als Anlage ist der Antrag entsprechend des Musters der Broschüre zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Information des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V., Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern) beigefügt.

Im Auftrag

Corina Kamke

Anlage Antrag

an:

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1 19055 Schwerin

nachrichtlich:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Referat III NPS

Puschkinstraße 19 - 21

19055 Schwerin

Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards (§ 1 Abs. 2 S. 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010, GOVBI. M-V S. 615)

Datum:

16.03.2016

Antragsteller:

Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

18050 Rostock

Ansprechpartner:

Hansestadt Rostock

Finanzverwaltungsamt

Abteilung Kommunale Steuern und Abgaben

Frau Grape

St.-Georg-Straße 109

Telefon 0381 - 381 - 2040

## Kurzbeschreibung zur Charakterisierung des Projekts

Das Verfahren zur Annahme von Spenden zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen soll temporär (bis 31.12.2016) und wertmäßig begrenzt (bis 5.000,- €) verkürzt werden, indem die Spendenannahme nicht mehr durch das zuständige Gremium nach § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V erfolgen muss.

Bezeichnung des landesrechtlichen Standards, von dem befristet befreit werden soll (§ 2 Abs. 1 S. 4 KommStEG M-V)

§ 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V

Darlegung der angestrebten Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung des Standards erreicht werden kann (§ 2 Abs. 1 S. 4 KommStEG M-V)

Dem Transparenzgedanken und der Korruptionsprävention kann Rechnung getragen werden, indem die Aussetzung des § 44 Abs. 4 S. 3 und S. 4 KV M-V

- nur zeitlich befristet,
- nur betragsmäßig beschränkt (bis 5.000 €) und
- nur speziell für den Zweck der Förderung der Hilfe von Flüchtlingen

erfolgt.

5.000,- € als betragsmäßige Grenze dürfte sich i.d.R. der Höhe nach noch nicht als essentielle Größenordnung für eine Gefährdung hinsichtlich eines korrupten Verhaltens bzw. mangelnder Transparenz darstellen.

Die der Regelung des § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 KV M-V inne wohnende Information der zuständigen Gremium über Spendenmittel könnte durch eine monatliche Informationspflicht der Spenden erhaltenen Organisationseinheiten / Ämter erfolgen. Die Gremien würden also im Nachgang informiert (Informationsvorlage).

In den zu erstellenden jährlichen Bericht nach § 44 Abs. 4 S. 5 KV M-V könnten die Spendenannahmen ohne Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 KV M-V von den anderen Spendenannahmen strukturell abgesetzt werden. So wäre das unterschiedliche Verfahren bei der Annahme von Spenden sofort ersichtlich und dem Transparenzgedanken Rechnung getragen.

Welche Wirkung soll mit der Erprobung erzielt werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 KommStEG M-V)?

Das Verwaltungsverfahren zur Annahme von Spenden soll verkürzt werden, damit die Spenden schneller zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingesetzt werden kann.

Wie lange soll die Erprobung dauern (§ 2 Abs. 4 S. 1 KommStEG M-V)?

Bis 31.12.2016 (in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 22.09.2015, ggf. zeitliche Verlängerung, sofern das BMF-Schreiben verlängert werden sollte oder ein neues BMF-Schreiben ergeht).

Corina Kamke

Amtsleiterin Finanzverwaltungsamt